

Edition Unik

Statuten des Vereins Edition Unik

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Edition Unik» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb des Schreib- und Buchprojekts Edition Unik.

Die Edition Unik begleitet Interessierte beim Schreiben eines eigenen, meist autobiografischen Buchs und fördert so die niederschwellige Teilhabe an kulturellem Schaffen.

Der Verein garantiert den sorgsamen Umgang mit den Büchern, die in der Edition Unik entstehen, und stellt ihre fachgerechte Aufbewahrung sicher.

Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind, mit Ausnahme der Geschäftsstelle, ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge von Vereinsmitgliedern
- Erlöse aus Aktivitäten des Vereins, insbesondere Beiträge von Personen, die in der Edition Unik ein Buch schreiben. Diese Personen sind nicht zwingend Mitglieder des Vereins Edition Unik.
- Allfällige Zuwendungen und Beiträge von Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, gemeinnützigen Organisationen, Unternehmen oder Privatpersonen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Es wird dabei zwischen Unterstützerinnen und Unterstützern einerseits und Gönnerinnen und Gönnern andererseits unterschieden. Aktive Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen. Sie tragen den Verein, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten.

Jedes Mitglied gehört zu einer der folgenden zwei Kategorien:

- Unterstützerinnen und Unterstützer: einfaches Stimmrecht (eine Stimme bei der Vereinsversammlung), einfacher Jahresbeitrag
- Gönnerinnen und Gönnern: doppeltes Stimmrecht (zwei Stimmen bei der Vereinsversammlung), mindestens doppelter Jahresbeitrag

Ehrenmitglieder können durch die Vereinsversammlung ernannt werden.

Art. 5 Beitritt

Beitrittserklärungen werden an die Geschäftsstelle gerichtet; über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet letztinstanzlich der Vorstand.

Bei Eintritt entscheidet sich das Mitglied für eine der zwei Mitgliedschaftskategorien.

Ein Wechsel von einer Kategorie in die jeweils andere ist auf Beginn eines neuen Kalenderjahrs möglich. Der entsprechende Antrag muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 Austritt, Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist auf Ende eines laufenden Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn eine Verletzung der Statuten, ein Verstoss gegen die Ziele des Vereins oder ein sonstiges Vergehen vorliegt. Auch kann das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags zum Ausschluss führen.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

Art. 9 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung per Brief oder E-Mail dazu ein. Der Einladung liegen die Traktanden bei.

Die Versammlung kann physisch oder online stattfinden.

Anträge für zusätzliche Geschäfte der Vereinsversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwölf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Mehrheit des Vorstands den Stichentscheid.

Statutenänderungen wie auch die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist höchstens dreimal zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen, sich durch Dritte beraten lassen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich zweimal im Jahr auf Einladung der Geschäftsstelle oder immer dann, wenn es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können entweder physisch oder online stattfinden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. E-Mails sind Briefen gleichwertig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person zur Kontrolle der Buchführung.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Geschäftsstelle

Zur Führung der laufenden Geschäfte setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein. Auf Einladung des Vorstands nimmt die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und wird von ihm kontrolliert. Ein separates Reglement definiert die Aufgaben der Geschäftsstelle.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien in einem separaten Reglement.

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder daran teilnimmt.

Nehmen weniger Mitglieder als erforderlich an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

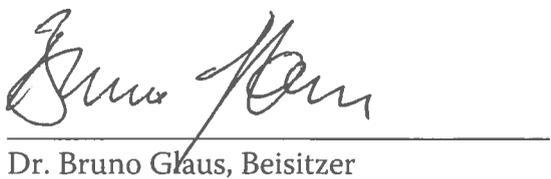
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 9. Dezember 2020

Für den Vorstand:


Maria Tschudi, Präsidentin


Erika Kneubühl, Aktuarin


Dr. Bruno Glaus, Beisitzer


Gudrun Löffler, Beisitzerin